



BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Amt Niepars
Hr. Broschatt
Gartenstraße 69b
18442 Niepars

Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin

per E-Mail: L.Broschatt@amt-niepars.de
per E-Mail (CC): bund.mv@bund.net

Telefon: 0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net

BUND-Gruppe Neubrandenburg
Ansprechpartner:
Gordon Käbelmann

<u>Ihr Zeichen:</u>	<u>Ihre Nachricht vom:</u>	<u>Unser Zeichen:</u>	<u>Datum:</u>
	20.03.2025	117-25/1/GK	15.04.2025

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V.

Hier: Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2: „Wohngebiet Am Kirchsteig“ der Gemeinde GroßKordshagen

Sehr geehrter Herr Broschatt,

im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme heute fristgerecht wie folgt Stellung:

Wir äußern folgende Bedenken zur Planung:

1. Allgemeines

- 1.1. Der BUND fordert das Anbringen von PV-Anlagen auf allen Hausdächern zuzulassen. Ggf. kann auch eine Verpflichtung zur Anbringung von PV-Anlagen auf allen geeigneten Dachflächen vorgesehen werden.
- 1.2. Der BUND empfiehlt in denen gestalterischen Hinweisen des B-Planes Dach- und Wandbegründung zuzulassen.
- 1.3. Der BUND begrüßt die intensive Alternativen-Prüfung und die anschauliche Darstellung möglicher, alternativer Bauflächen in Gemeindegebiet.

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz, § 30 NatSchAG M-V
Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 37 003 3370
Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 36 006 0145

2. Gesetzlich geschützte Bäume, Alleen und Biotope

- 2.1. In den Festsetzungen des B-Planes zu den Baumpflanzungen ist aktuell vorgesehen, dass die zu pflanzenden Bäume über eine Drahtballierung verfügen sollen. Wir weisen darauf hin, dass ausschließlich unverzinkte Drahtkörbe zu verwenden sind. Verzinkte Drahtkörbe haben den entscheidenden Nachteil, dass sie nicht verrotten und damit langfristig die Wurzeln in ihrem dicken Wachstum abschnüren. Dies hat langfristig eine massive Beeinträchtigung des Baumes zur Folge und kann sogar zu dessen Absterben führen.
- 2.2. Alle Bäume im Plangebiet, die erhalten bleiben sollen, sind während der Bauphase nach DIN 18920 und RSBB zu schützen. Dabei ist besonders der Wurzelbereich (Kornbereich zuzüglich 1,5m) durch einen Bauzaun zu schützen.

1. Artenschutz

- 1.1. Die Kartierung der Brutvögel entspricht nicht den fachlichen Mindeststandards. Nach HzE sind mindestens 6 Tagesbegehungen und zusätzlich 2 Nachtbegehungen notwendig. Es wurden jedoch nur 4 Tagesbegehungen durchgeführt. Daher ist die vorliegende Brutvogelkartierung fachlich nicht ausreichend, um den Brutvogelbestand des Plangebietes tatsächlich abbilden zu können.

Der BUND fordert die Kartierung entsprechend der fachlichen Mindeststandards der aktuellen HzE nachzuholen.

Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Gordon Käbelmann
BUND-Neubrandenburg

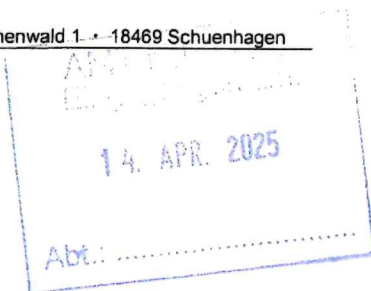


Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Schuenhagen · Am Kronenwald 1 · 18469 Schuenhagen

Amt Niepars
z. Hd. Herrn Broschatt
Gartenstraße 69 b
18442 Niepars



Forstamt Schuenhagen

Bearbeitet von: Frau Schlaueg
Telefon: 038324 650-13
Fax: 03994 235-413
E-Mail: Anne.Schlaueg@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA13/7444.382-2023-009
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schuenhagen, 10. April 2025

Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngebiet Am Kirchsteig“ der Gemeinde Groß Kordshagen

- Entwurf, Stand Februar 2025

- Ihre Beteiligung per E-Mail vom 19.03.2025

Sehr geehrter Herr Broschatt,

zu o. g. Vorhaben nehme ich für das Forstamt Schuenhagen auf Grundlage des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, und des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 794) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Dem o. g. Vorhaben wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 13.12.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 2 gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Gesamtgröße von rd. 2,5 ha und gliedert sich in zwei Teilgebiete. Der Geltungsbereich 1 befindet sich im westlichen Bereich der Ortslage Groß Kordshagen bzw. westlich des Sportplatzes. Der Geltungsbereich 2 befindet sich ca. 700 m nördlich der Ortslage Groß Kordshagen, im Bereich einer ehemaligen Sandgrube.

Der Geltungsbereich 1 umfasst die Flurstücke 35 (tlw.), 36 (tlw.) 38, 51, 52/2 (tlw.), 53 (tlw.) sowie 54 (tlw.) und der Geltungsbereich 2 das Flurstück 6 (tlw.) der Flur 12 in der Gemarkung Groß Kordshagen.

Die forstrechtliche Prüfung der verfügbaren Planungsunterlagen hat ergeben, dass sich weder im Geltungsbereich des Bebauungsplanes noch in Entfernung des gesetzlichen Waldabstandes gemäß § 20 LWaldG von 30 m Wald im Sinne des § 2 LWaldG befindet, daher werden forstrechtliche Belange nach derzeitiger Lesart nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Philipp Nahrstedt
(Forstamtsleiter)

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz-Reuter-Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M.-V. Postfach 11 12 52, 19011 Schwerin

Amt Niepars
Gartenstraße 69 b
18442 Niepars

per Mail an info@amt-niepars.de

Bearbeitet von: LAKD
Telefon: 0385-58879340
Telefax: 0385-58879344
e-mail: beteiligung@lakd-mv.de
Unser Zeichen: 2025_1971
Schwerin, den 08.04.2025

Bebauungsplan Nr. 2 "Wohngebiet am Kirchsteig" der Gemeinde Groß Kordshagen

Beteiligung des LAKD als Denkmalfachbehörde

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom: 20.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Verfahren äußert sich das LAKD als Denkmalfachbehörde wie folgt:

Belange der Bodendenkmalpflege

Die nachfolgende Auskunft stützt sich auf die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde.

1. Auskunft zum Bestand

1.1 Im Bereich des Vorhabens sind bislang keine Bodendenkmale bekannt geworden.

2. Notwendiger Rahmen und Umfang der Umweltprüfung

2.1 Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss gleichwohl stets mit dem Vorhandensein derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Aus diesem Grund reichen die vorliegenden Informationen nicht aus, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB).

2.2 Da das Vorhaben erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben kann (Veränderungen der Substanz, vollständige Beseitigung u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethode zu empfehlen.

2.3 Als anerkannte Prüfmethode kommt insbesondere die archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten im Bereich der Eingriffsflächen (Anlagenstandorte, Verkehrsflächen, Kabeltrassen usw.) in Betracht. Sie ist notwendige Voraussetzung, um im Umweltbericht die erforderlichen Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter treffen zu können.

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Zentrale Dienste
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesbibliothek
Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 221
Fax: 0385 588 79 224
E-Mail: lb@lbmv.de

Landesdenkmalpflege
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

Landesarchiv
Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesarchäologie
Schloß Willigrad
19069 Lübstorf
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

<https://www.kulturwerte-mv.de>

2.4 Für die sachgerechte Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird außerdem auf den Leitfaden „Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung“ verwiesen: UVP-Gesellschaft e.V. (Hrsg.): Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung.

Leitfaden zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, Strategischen Umweltprüfungen und Umweltprüfungen in der Bauleitplanung, Köln 2024 (<https://www.uvp.de/de/service/leitlinien-der-uvp-gesellschaft/1422-kulturelles-erbe-in-der-umweltpruefung>).

3. Erläuterungen

3.1 Die Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB. Zu den Kulturgütern im Sinne des § 2a BauGB gehören auch Bodendenkmale.

3.2 Die Unterrichtung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB.

3.3 Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) bzw. der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung zuständige Behörde (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). Auch Maßnahmen in der Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V).

4. Hinweise

4.1 Durch die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Bauphase vermieden werden.

4.2 Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale) ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.

Belange der Baudenkmalpflege

Es sind keine baudenkmalfachlichen Belange betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. René Wiese
(m. d. W. d. G. b.)

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Groß Kordshagen
über das Amt Niepars
Gartenstraße 69b
18442 Niepars

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 20. März 2025
Mein Zeichen: 511.140.02.10064.25
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Bau und Planung
Auskunft erteilt: Stefanie Bülow
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 407
Telefon: 03831 357-2933
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: Bauleitplanung@lk-vr.de
Datum: 11. April 2025

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Wohngebiet Am Kirchsteig" der Gemeinde Groß Kordshagen

hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20. März 2025 (Posteingang: 20. März 2025) wurde ich um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Entwurf) im Maßstab 1 : 1000 mit Stand vom Februar 2025
- Begründung mit Stand vom 24. Februar 2025
- Artenschutzfachbeitrag mit Stand vom 27. September 2024
- Bestands- und Konfliktplan im Maßstab 1 : 1000 mit Stand vom Januar 2025
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit Stand vom 28. Februar 2025
- Bericht zur Potenzialabschätzung für Amphibien und Reptilien mit Stand vom September 2022
- Kartierbericht Brutvogelkartierung mit Stand vom August 2022
- Endbericht Fledermauskartierung mit Stand vom 10. März 2023
- Maßnahmenplan im Maßstab 1 : 1000 mit Stand vom Januar 2025
- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mit Stand vom 27. September 2024
- Schalltechnische Untersuchung mit Stand vom 16. Januar 2025
- Abwägungsdokumentation mit Stand vom Februar 2025

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Stellungnahme:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Die Anregungen und Bedenken aus meiner Äußerung vom 9. Juni 2023 wurden überwiegend berücksichtigt. Zum vorliegenden Entwurf ergehen folgende Anregungen und Bedenken:

Gemäß der Festsetzung Nr. 4 kann zu jeder einzelnen Wohnung je Wohngebäude ausnahmsweise eine baulich untergeordnete Einliegerwohnung zugelassen werden. Dabei handelt es sich um eine unmittelbar im B-Plan vorgesehene Ausnahmeregelung im Sinne von § 31 Abs. 1 BauGB. Ich gebe zu bedenken, dass hinsichtlich der Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO M-V die (ausnahmsweise) Zulassung einer 2. Wohnung in einem separaten bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen muss. Dabei hat die Baugenehmigungs-



Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

Kontakt
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Termine nach Vereinbarung!

behörde unter Beachtung des Verhältnisses von Ausnahme und Regel eine Ermessensentscheidung zu treffen. Zudem muss die Festsetzung der Ausnahme entsprechend den allgemeinen Regeln über Festsetzungen im B-Plan hinreichend bestimmt erfolgen. Aus der textlichen Festsetzung lässt sich nicht ableiten welches Tatbestandsmerkmal erfüllt sein muss, damit die Ausnahme gilt. Zudem gibt auch die Begründung keine Anhaltspunkte für die Bestimmung der ausnahmsweisen Zulässigkeit (Regel-Ausnahme-Verhältnis - vgl. VwGH Baden-Württemberg, Urt. v. 18.01.1995, Az.: 3 S 3153/94). Ich gebe zu bedenken, dass die Ausnahmeregelung nicht hinreichend bestimmt ist und damit nicht vollzugsfähig ist. Darüber hinaus ist die Berechnung der maximalen Zahl der Wohnungen im Plangebiet bzw. der in Ansatz gebrachte Faktor 1,5 unter 6.6 *Zulässige Zahl von Wohnungen* (Begründung Seite 36) nicht nachvollziehbar. Die Gemeinde Groß Kordshagen beabsichtigt zunächst insgesamt 13 Wohnhäuser zu realisieren; damit sind grundsätzlich maximal 13 Wohnungen zulässig. Jede weitere Wohnung, die im Wege der Ausnahme, wenn auch als „untergeordnete“ Einliegerwohnung, zugelassen werden soll, ist als ganze Zahl hinzuzurechnen, also im Sinne von $13 + X$. Wie groß X letztlich sein könnte, muss sich aus der Begründung, bestenfalls aus der Beschreibung der Ausnahmetatbestände, also aus der Festsetzung selbst ergeben. Insofern muss auch für die Bauwilligen nachvollziehbar sein, inwieweit sie die Voraussetzungen für die Ausnahme erfüllen können. Zudem gebe ich zu bedenken, dass von dem Hintergrund der Planrechtfertigung hier nicht nachzuvollziehen ist, warum überhaupt eine Beschränkung der Wohnungszahl erfolgen soll (Grundzug der Planung).

Die Gemeinde hat in der vorliegenden Begründung ausführlich und nachvollziehbar dargelegt, dass die Voraussetzungen für einen Selbstständigen Bebauungsplan vorliegen. Aus der Begründung geht zudem hervor, dass die Gemeinde bereits über einen Selbstständigen Bebauungsplan Nr. 1 „Freizeit- und Campinganlage“ verfügt, welcher bereits zwei Änderungen (letztere 2016) erfahren hat. Ich gebe insofern zu bedenken, sollte eine weitere Änderung durch den bestehenden Bebauungsplan Nr. 1 oder der vorliegenden Planung erforderlich sein, ist erneut nachzuweisen bzw. schlüssig darzulegen, dass die Voraussetzungen für einen selbständigen B-Plan gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB weiterhin gegeben sind.

In der Begründung (S. 33) zu der Grundflächenzahl stimmen die angegebenen Grundstücksgrößen und bebauten Flächen nicht überein. Die Angabe für die typischerweise bebaute Fläche der Hauptgebäude würde korrekterweise bei den benannten Grundstücksgrößen zwischen ca. 185 bis 275 m² liegen. Die Angaben in der Begründung sind zu prüfen. Im Übrigen fehlt der Verweis auf das allgemeine Wohngebiet WA 2.

Redaktionelle Änderung

In Kapitel 6.2 (Seite 28) ist die Rechtsgrundlage zum allgemeinen Wohngebiet redaktionell anzupassen.

Zu der Fassadengestaltung fehlt eine ausreichende Begründung, aus welchem Grund nur die getroffene Fassadengestaltung zulässig ist.

Der Belang Fläche wird in Kapitel 8 „wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes“ nicht als Schutzgut aufgeführt. Dieser ist jedoch weiterhin mit aufzunehmen. Im Umweltbericht wird diese jedoch behandelt.

Die Unterlagen sind hinsichtlich dessen Orthographie zu überprüfen.

Bekanntmachung

Die Gemeinde sollte prüfen, ob durch die getroffene Bezeichnung des Plangebietes „Wohngebiet Am Kirchsteig“ die von ihr veröffentlichte Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung die ihr vom Gesetz zugewiesene Anstoßwirkung entfaltet. Wo befindet sich die Straße bzw. gibt es ein Straßenschild dazu?

Im weiteren Verfahren ist zudem zu beachten, dass der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen, neben dem Einstellen in das Internet auch über das zentrale Landesportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern zugänglich gemacht werden (§ 4a BauGB). Andernfalls würde die Auslegungsbekanntmachung gegen die gesetzliche Vorgabe des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verstoßen. Die Heilung des Fehlers kann nur über eine erneute Bekanntmachung und öffentliche Auslegung geheilt werden. Die Nichtbeachtung begründet einen gemäß § 216 BauGB im Genehmigungsverfahren beachtlichen Mangel.

Hinweise zum Bau- und Planungsportal des Landes M-V sind unter:
<http://bplan.geodatenmv.de/Bauleitplaene> zu finden

Bauaufsicht

In der Begründung zum Bebauungsplan wurde im Rahmen der Erläuterungen zum selbstständigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB ein Baulückenkataster erstellt. Dabei ist zu beachten, dass im Bereich Arbschagen kein im Zusammenhang bebauter Ortsteil vorhanden ist. Die dargestellte Baufläche besteht aus drei Wohngebäuden mit entsprechenden Nebengebäuden, die nach der Zahl der vorhandenen Bauten kein ausreichendes städtebauliches Gewicht besitzen und nicht Ausdruck organischer Siedlungsstruktur sind.

Wasserwirtschaft

Das B-Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers Stralsund (WP_KO_4_16). Der mengenmäßig nicht gute Zustand wird unter anderem auf Entnahmen der öffentlichen Wasserversorgung sowie anderer Entnahmen zurückgeführt, welche die verfügbare Grundwasserressource überschreiten.

Sofern die Planung zu einer Erhöhung der Gesamtentnahme in der Wasserfassung Niepars bzw. in den umliegenden Trinkwasserfassungen führt, steht sie somit den Bewirtschaftungszielen nach § 47 WHG entgegen. Wenn der sich im Plangebiet ergebende Wasserbedarf nicht durch einen Rückgang des in dem nahen Umland ausgeglichen werden kann, ist ein wasserrechtlicher Fachbeitrag vorzulegen. Die notwendigen Inhalte der Prüfung sind mit dem Dezernat 320 des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie abzustimmen.

Das anfallende häusliche Abwasser, ist wie vorgesehen, dem Abwasserbeseitigungspflichtigen, hier Gemeinde Groß Kordshagen, welche sich der Regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH (REWA) bedient, zu übergeben. Die REWA hat eine ausreichende Kapazität der Ortskläranlage Groß Kordshagen für die zusätzlichen Wohneinheiten zugesichert.

Das anfallende Niederschlagswasser ist ebenfalls, wie vorgesehen, dem Abwasserbeseitigungspflichtigen, hier der Gemeinde Groß Kordshagen, welche sich auch in Bezug auf das Niederschlagswasser der REWA bedingt, zu übergeben. Die Regenwasserkanalisation aus dem B-Plan Nr. 2 soll an die bestehende Entwässerungsleitung in Groß Kordshagen angeschlossen werden. Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitstelle 1-GKOHG ist seitens der Gemeinde Groß Kordshagen in Hinblick auf die zusätzlichen Mengen (5-jährlicher 15-Minuten Regen etwa 55 l/s) zu überarbeiten und erneut bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen einzureichen. Im Zusammenhang mit der Beantragung ist die hydraulische Leistungsfähigkeit des verrohrten Grabens 3 in Verbindung mit dem Schöpfwerksbetrieb nachzuweisen. Zusätzlich ist eine qualitative Betrachtung der gesamten Einleitung über die Einleitstelle 1-GKOHG gemäß DWA A 102 einzureichen.

Umweltbericht

Den Ausführungen zum Schutzgut Wasser wird gefolgt.

Kompensationsmaßnahmen

Die Ausgleichspflanzungen auf folgenden Flurstücken stehen den Belangen des Schutzgutes Wasser nicht entgegen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Groß Kordshagen	12	6
Arbshagen	12	8
Arbshagen	12	21

Die geplanten Baumpflanzungen auf dem Flurstück 2, Flur 11, Gemarkung Arbshagen sind gemäß § 38 Abs. 3 WHG mit einem Abstand von mindestens 5 m zum Graben 3/1 sowie zum Graben 3/1/1 vorzunehmen. Die Unterhaltung der Gräben durch den Wasser- und Bodenverband Barthe/Küste darf durch die Pflanzungen nicht erschwert werden.

Generell bestehen keine wasserwirtschaftlichen Belange gegen die Aufstellung des selbstständigen Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Groß Kordshagen. Im Zuge der trinkwasserseitigen Erschließung ist auf die genehmigte Entnahmemenge der Wasserfassung Niepars zu achten. Der Mindestabstand (5 m) bei der Baumpflanzung zu den Gräben ist einzuhalten.

NaturschutzEingriffsregelungAusgleichsmaßnahmen:

Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sollen nicht im Geltungsbereich des B-Planes umgesetzt werden.

Die Gemeinde wird angehalten, sich erneut mit dem erforderlichen Ausgleich und den notwendigen Maßnahmen sowie deren rechtlicher Sicherung auseinander zu setzen.

Folgende Hinweise werden zu den gewählten Maßnahmen gegeben:

Baumpflanzungen außerhalb des Geltungsbereiches:

Flurstücke 8 und 21, Flur 12, Gemarkung Arbshagen

Entlang des Weges auf Flurstück 8 befindet sich bereits ein Gehölzbestand.

Entlang des Weges auf Flurstück 21 befindet sich eine Kompensationsmaßnahme für den Wegebau im Rahmen des BOVs Groß Kordshagen -Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen und Alleen.

Zudem schließt sich nördlich an die Kompensationsmaßnahme ein gesetzlich geschütztes Biotop (Feldhecke) an.

Flurstück 2, Flur 11, Gemarkung Arbshagen

Im südlichen Bereich stehen bereits Alleebäume sowie andere Gehölze.

Es ist mit dem Fällantrag für die Bäume im Geltungsbereich des B-Planes ein differenzierter Pflanzplan der Ersatzpflanzungen einzureichen mit den genauen Standorten.

Waldentwicklung auf Flurstück 6, Flur 12, Gemarkung Groß Kordshagen:

Das Flurstück ist nicht geeignet, um die Kompensationsmaßnahme durchzuführen.

Auf diesem Flurstück, im Bereich der geplanten Erstaufforstung durch Initialpflanzung befindet sich bereits eine Maßnahme, die 1995 durch die untere Naturschutzbehörde beauftragt und 1996 umgesetzt wurde. Das Flurstück wurde von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Es wurden randlich Feldhecken beauftragt, von denen eine im westlichen Bereich der geplanten Maßnahme vorhanden ist. Im zentralen Bereich wurden Baumgruppen angepflanzt. Im südwestlichen Bereich sowie auf der östlichen Seite befinden sich weiterhin Gehölzgruppen, die den Biotopstatus Feldgehölz haben.

Grundsätzlich ist für Erstaufforstungen ein Abstand zu vorhandenen Gehölzbiotopen (hier Feldhecke und Feldgehölz) einzuhalten, der den Biotopstatus erhält (räumliche Abgrenzung zum zukünftigen Wald).

Der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist zudem nicht zu entnehmen, welche Wertstufe die überplante Fläche derzeit hat. Die Berechnung ist daher nicht nachvollziehbar. Kompensationsmaßnahmen sind auf Flächen mit Biotoptypen mit einer Wertstufe von ≤ 1 durchzuführen. Bei höherwertigen Flächen ist die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde notwendig und der Kompensationswert mindert sich um den Differenzbetrag zwischen dem Ausgangswert 1 und dem Wert der höherwertigen Fläche.

Die Kompensationsmaßnahme um den Eingriff in Höhe von 22.115 EFÄs zu kompensieren, muss auf einer anderen Fläche umgesetzt werden.

Es ist in den textlichen Festsetzungen sowie in der Planzeichnung der Punkt 6.4 sowie die zugehörige Abbildung zu ändern.

Es wird empfohlen, sich hinsichtlich einer neuen Kompensationsmaßnahmenfläche mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

In den Festsetzungen fehlt ein definierter Zeitpunkt, zu dem die Maßnahmen abgeschlossen/umgesetzt sein sollen. Dieser ist in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Es wird empfohlen, die Abnahme der Umsetzung der Maßnahmen im Beisein der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Gesetzlicher Baumschutz:

Eine Ausnahme vom gesetzlichen Baumschutz nach § 18 NatSchAG MV wird bei zulässigen Vorhaben und entsprechend der Kompensation nach dem Baumschutzkompensationserlass gewährt. Die Ausnahme für notwendige Fällungen sollte vor Satzungsbeschluss vorliegen, um Verzögerungen bei der Umsetzung des Bebauungsplanes vorzubeugen. Ein Fällantrag mit aussagekräftigen Unterlagen zum Baumbestand sowie zu geplanten Ausgleichsmaßnahmen ist rechtzeitig bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Eingriffsbilanzierung

Die Eingriffsbilanzierung wird bestätigt.

FFH-Vorprüfung

Das Ergebnis der Vorprüfung wird bestätigt.

gesetzlicher Artenschutz:

Die hiermit nun vorgelegte Stellungnahme berücksichtigt lediglich den derzeit aktuellen Planungsstand gemäß AFB vom 27.09.2024. Es wird darauf hingewiesen, dass der möglicherweise notwendige Abbruch von Bestandsgebäuden und die anschließende Neubebauung in zwei separaten Genehmigungsverfahren zu beantragen und zu genehmigen sind.

Ich gebe zu bedenken, dass der besondere Artenschutz durch das Aufstellungsverfahren zum B-Plan lediglich „prognostisch“ betrachtet, keinesfalls aber abschließend bearbeitet wird. Es ist muss daher gleichfalls betont werden, dass derartige „überschlägige“ Betrachtungen zum Artenschutz auf der Umsetzungsebene für die „Verwirklichungshandlung“ in der Regel keine ausreichende Untersuchungstiefe haben. Der besondere Artenschutz muss aber fachlich qualifiziert rechtzeitig vor Beginn der späteren Umsetzung (einschließlich der Baufeldberäumung, Erschließung, Bau von Erschließungsstraßen, etc.) unter Einbeziehung der UNB abgearbeitet werden. Es dürfte daher durchaus Sinn machen, bereits auf Ebene der Bauleitplanung eine für die spätere Umsetzung ausreichende Untersuchungstiefe sicher zu stellen.

Im Rahmen der hier verfassten Stellungnahme werden daher lediglich Hinweise gegeben, die aufgrund der im Nachgang bei der Umsetzung des B-Plans möglicherweise notwendigen artenschutzrechtlichen Genehmigung entsprechende Bedeutung. Um spätere Zeitverzögerungen zu vermeiden, wird eine konstruktive Zusammenarbeit des Planungsbüros und Abstimmung mit der für den besonderen Artenschutz zuständigen UNB für sehr sinnvoll erachtet.

Aus diesem Grund wird auch folgender Hinweis aus Sicht der UNB für sehr wichtig erachtet und sollte vorsorglich mit in die Planzeichnung übernommen werden:

„Für die Baufeldberäumung, die Erschließung und die weitere Umsetzung des Bebauungsplanes sind möglicherweise Festlegungen und Genehmigungen der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 sowie § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich, da durch die Arbeiten artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Möglicherweise sind z. B. vor Beginn der Arbeiten funktionsfähige Ersatzhabitate zu schaffen oder bestimmte Bauzeiten einzuhalten. Entsprechend frühzeitig sind notwendigen Abstimmungen mit und Genehmigungen bei der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen durchzuführen bzw. zu beantragen. Hierzu ist ein höchstens 5 Jahre altes artenschutzrechtliches Fachgutachten von qualifizierten Fachkräften vorzulegen.“

Sollte im vorliegenden Fall mit einer zeitnahen Umsetzung des B-Plans gerechnet werden können, sollte die Gemeinde die Vorhabenträgerin darauf hinweisen, sinnvollerweise bereits jetzt parallel zum Verfahren der Aufstellung des B-Plans auch eine naturschutzrechtliche Genehmigung bei der UNB zu beantragen bzw. die konkrete Umsetzung abzustimmen, da ansonsten ein weiterer Zeitverzug zu befürchten ist.

Es wird in diesem Zusammenhang auch vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei einer mangelhaften Abwägung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des laufenden Verfahrens, der B-Plan bzw. die Satzung möglicherweise nicht vollzugsfähig ist. Aus diesem Grund hat eine Abstimmung mit der UNB im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange und die Berücksichtigung der Hinweise der UNB eine besondere Bedeutung.

Darüber hinaus muss die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde zum Beispiel auch bei Umsetzungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan die zuständige UNB über die möglicherweise ungenehmigten Arbeiten im Sinne von möglichen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 8 Abs. 3 NatSchAG M-V informieren. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Einhaltung der Festsetzungen des B-Plans zu überwachen und haben gleichzeitig über die Stellungnahmen der UNB Kenntnis über deren Sichtweise (im Sinne von Hinweisen gemäß § 4c BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 3 BauGB). Hieraus ergibt sich die Kenntnis über mögliche Verstöße gegen naturschutzrechtliche Regelungen und damit auch die Verpflichtung, die zuständige UNB zu informieren.

Gleichzeitig wird auf das Merkblatt „Artenschutz in der Bauleitplanung“ der oberen Fachbehörde des Landes (Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie, LUNG) verwiesen, in dem sowohl Angaben zum Untersuchungsumfang bzw. zur Potenzialanalyse als auch zur Festsetzung von Maßnahmen bzw. dem Umgang mit möglicherweise notwendigen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gemacht werden. Im Merkblatt wird explizit darauf hingewiesen, entsprechende Festsetzungen zum Artenschutz im B-Plan aufzunehmen, deren Umsetzung in geeigneter Weise zu sichern, später aktenkundig nachzuweisen und auch die Nachsorge (Monitoring zur Überwachung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen) entsprechend durchzuführen. Die Notwendigkeit bereits auf B-Planebene entsprechende Maßnahmen zu konkretisieren und auch die Umsetzung etwa vertraglich oder dinglich zu sichern wird auch gerichtlich bestätigt. Zum Beispiel wurde ein Angebots B-Plan, der im Urteil des OVG (Oberverwaltungsgericht NRW, 10 D 97/15.NE) verhandelt wurde, aufgrund mangelnder Absicherung der geplanten Maßnahmen und somit einer mangelhaften Abwägung als nicht

vollzugsfähig aufgehoben (OVG Münster/Oberverwaltungsgericht NRW, 10 D 97/15.NE, RN 30ff bzw. RN 38ff). Hierbei wurde zwar die mangelnde Absicherung von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung gerügt, es dürfte aber bei europarechtlich notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des besonderen Artenschutzes, eine ähnliche Sicht des Gerichts angenommen werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB können „die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt werden. Hierbei wird explizit klargestellt, dass „Maßnahmen“ auch ohne Flächenbezug festgesetzt werden können - dieses wird nochmal durch die Formulierung im § 9 Abs. 1a BauGB bestätigt. Zudem ist es das explizite Ziel der Bauleitplanung, über „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, [...] die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen“ (§ 1 Abs. 5 BauGB), so dass Maßnahmen des Artenschutzes, die ja *per se* dazu dienen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, eindeutig städtebauliche Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1 BauGB sind. Ferner ist anzumerken, dass das BauGB auch explizit dazu dient, die Richtlinie 92/43/EWG („FFH Richtlinie“) umzusetzen (siehe Fußnote, Titelseite des Gesetzes) - der besondere Artenschutz ist ein elementarer Bestandteil dieser Richtlinie, der mit den §§ 44 ff BNatSchG in bundesdeutsches Recht umgesetzt wurde.

Es ist also rechtlich begründet, dass auch Maßnahmen zum Artenschutz als Festsetzungen im B-Plan festgesetzt und entsprechend gesichert werden müssen - eine Übernahme als Hinweis, wie in der aktuellen Planzeichnung, reicht nicht aus.

Hinweise zum vorgelegten AFB

FM-VM 1 „Fledermäuse“

Die Vorgehensweise bei der Kontrolle von potenziellen Fledermausquartieren ist nicht nachvollziehbar: Selbst wenn Tiere gefunden werden, sind laut Gutachten keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen? Für die Durchführung der Maßnahmen sind bei einem Nachweis von Quartieren zwingend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen - bevor die Quartiere verschlossen werden - mit ausreichendem Vorlauf (auf keinen Fall erst am Tag des Verschließens). Der Umfang des Ausgleichs ist mindestens mit der UNB abzustimmen, vermutlich sogar zu genehmigen. Ein Einwegeverschluss darf rechtlich erst angebracht werden und das Quartier somit kurzfristig unbrauchbar gemacht werden, wenn die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auch die kontinuierliche ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang übernehmen können.

Die Maßnahme ist grundlegend zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.

BV-VM 1 „Brutvögel“

Die Maßnahme wird weitgehend bestätigt, allerdings muss aus Sicht der UNB bereits nach einer Unterbrechung von drei Tagen eine erneute Kontrolle erfolgen - eine erneute Kontrolle ist auch notwendig, wenn sich Arbeiten über mehrere Tage auf einen Bereich konzentrieren und andere Bereiche vergleichsweise ungestört sind.

BV-VM 2 „Brutvögel“

Wird bestätigt.

BV-VM 3 „Vogelkollisionen“

Wird mit folgender Ergänzung bestätigt: Sollte das Bewertungsergebnis in der gelben oder roten Kategorie liegen, so sind Maßnahmen zwingend umzusetzen. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG sind anerkannte Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Es finden sich keinerlei Maßnahmen zur Vermeidung von „nur“ national besonders geschützten Arten. Weder im AFB gibt es Hinweise hierzu, noch im LBP. Da aber mit dem Vorkommen zu rechnen ist bzw. Arten bereits nachgewiesen wurden, sind gemäß § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG hierzu mit hoher Wahrscheinlichkeit Maßnahmen umzusetzen. Die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG würde möglicher-

weise bei fehlenden Vermeidungsmaßnahmen oder auch bei fehlenden Maßnahmen im Rahmen des additiven Kompensationsbedarf (vgl. HZE 2018, S. 8 bzw. Anlage 1) nicht wirksam sein

Denkmalschutz

Im o. g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden und es sind keine Baudenkmale bekannt.

Bevölkerungs- und Brandschutz

Bezüglich der Löschwasserversorgung bestehen keine Bedenken seitens der Brandschutzdienststelle.

Bezüglich der Planstraßen A und B bestehen folgende Anforderungen seitens der Brandschutzdienststelle:

Es sind ausreichende Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zu schaffen. Insbesondere ist bei der Erschließung des geplanten Gebiets die Haupt Zuwegung über öffentliche Verkehrswege, so zu schaffen, dass Feuerwehrfahrzeuge die geplanten Gebiete bzw. Grundstücke auch erreichen können. Bezüglich der Anforderungen an die Tragfähigkeit, Kurven- und Wenderadien und den Durchfahrtsbreiten der erforderlichen öffentlichen Straßen soll DIN 14090 herangezogen werden.

Kataster und Vermessung

Planzeichnung Teil A

Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung ist zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet. Die Verwendung aktueller ALKIS®-Datensätze wird grundsätzlich empfohlen.

Sonstiges:

Es sind für Flurstücke im Geltungsbereich derzeit keine Liegenschaftsvermessungen geplant, vorbereitet oder zur Übernahme eingereicht worden.

Tiefbau

Das geplante Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 10 StrWG-MV.

Der Straßenbaulastträger hat dafür einzustehen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik eingehalten werden und seine Bauten technisch allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.

Die Prüfung des Bauvorhabens erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Abfallwirtschaft

Um ein Befahren der Fahrwege durch die Müllfahrzeuge zu ermöglichen sind die Planstraßen A und B für einen Begegnungsverkehr mit einer Breite von mindestens 5,50 m zu planen. Bei Fahrwegen mit Begegnungsverkehr ist eine Breite von mindestens 4,75 m zulässig, wenn geeignete Ausweichstellen in Sichtweite angelegt sind. Alternativ ist der Begegnungsverkehr insbesondere für die Planstraße B durch eine Einbahnstraßenregelung auszuschießen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Frank-Peter Lender
Fachbereichsleiter 4

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt Niepars
Gartenstraße 69b

184423 Niepars

Telefon: 0385 / 588 68 - 132
E-Mail:
b.malchow@staluvm.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Birgit Malchow
Aktenzeichen:
StALUVP12/5122/VR/88-1/23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 11.04.2025

Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngebiet am Kirchstieg“ der Gemeinde Groß Kordshagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der im Betreff genannten Unterlagen.

Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zu der Vorplanung wie folgt Stellung:

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die in meiner Stellungnahme vom 16.05.2023 (Az.: StALUVP12/5122/VR/88/23) zum Graben aus Neu Bartelshagen (Oberflächenwasserkörper NVPK-1600) aus Sicht der WRRL gegebenen Hinweise wurden von der Gemeinde Groß Kordshagen zur Kenntnis genommen und an den Betreiber der Kläranlage weitergegeben.

Meine Stellungnahme wird wie folgt aktualisiert/ergänzt:

Gegenüber den 2023 zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass sich das Plangebiet räumlich in zwei (vorher drei) Teilbereiche gliedert.

Laut Unterlagen ist aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit der Böden eine Regenwasserableitung erforderlich.

Sollte beabsichtigt sein, aus dem Plangebiet Niederschlagswasser über den Graben 16:1:3 in den WRRL-berichtspflichtigen Graben aus Neu Bartelshagen einzuleiten, sind zur Reduzierung der punktuellen Stoffeinträge/Belastungen alle Minderungspotenziale bereits an der „Quelle“ (hier: Plangebiet) zur Senkung der Stoffeinträge auszuschöpfen und entsprechende Reinigungsverfahren vorzusehen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Regelungen der DWA/BWK-Arbeitsblätter A-102-1/BWK-A-3 1, DWA-A-102-2/BWK-A-3-2 und DWA-/BWK-Merkblätter M-102-3/BWK-M 3-3, DWA-M-102-4/BWK-M-3-4 und DWA-M-102-5/BWK-M-3-5 verwiesen.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO-M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000
Telefax: 0385 / 588 68 - 800
E-Mail: poststelle@staluvm.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Naturschutz, Altlasten, Boden

Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen.

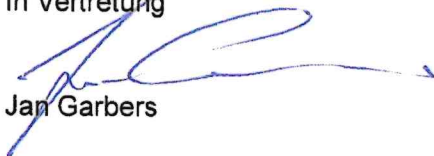
Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **anlagenbezogenen Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen.

In einer Entfernung von ca. 950 m westlich des Plangebietes befindet sich eine genehmigungsbedürftige Milchviehanlage. Die gültigen Immissionsrichtwerte für Lärm und Immissionswerte für Geruch werden auf Grund der Entfernung der Anlage im Plangebiet eingehalten. Dies schließt allerdings nicht aus, dass es vereinzelt zu Lärm- oder Geruchswahrnehmungen, verursacht durch die Milchviehanlage kommen kann.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **Abfallrechts** bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Jan Garbers